

Stellungnahme
der Deutschen Steuer-Gewerkschaft
zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2007
(JSTG 2007) – Drucksache 16/2712

I.
Grundsatz

Mit dem Jahressteuergesetz 2007 sollen eine Vielzahl notwendiger steuerlicher Maßnahmen umgesetzt werden, die des vorzeitigen Endes der 15. Legislaturperiode wegen nicht verwirklicht werden konnten. Dazu gehören steuerliche Änderungen aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung, Anpassungen an das Gemeinschaftsrecht sowie redaktionelle Änderungen.

Vom Grundsatz her begrüßt die Deutsche Steuer-Gewerkschaft zahlreiche Änderungen, denn diese sind dazu geeignet, Zweifelsfragen zu beseitigen und für Rechtsklarheit zu sorgen.

II.
Zu den Änderungen im Einzelnen

1.) Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

- a) zu Nummer 2 (§ 3 Nummer 56 -neu-), zu Buchstabe ; zu Nummer 12 (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3-neu-); zu Nummer 28 (§ 40 b), zu Buchstabe b (Absatz 4)**

Es ist geplant, § 19 Abs. 1 EStG insoweit zu ändern, als dass zukünftig Sonderzahlungen des Arbeitgebers, die anlässlich der Systemumstellung auf das Kapitalde-

ckungsverfahren, der Überführung einer Mitarbeiterversorgung auf eine andere Zusatzversorgungskasse oder anlässlich eines Ausscheidens aus einer Zusatzversorgungskasse, zu den steuerpflichtigen Löhnen zählen sollen.

Dies ist nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft - insbesondere unter Berücksichtigung der in der Gesetzesbegründung genannten BFH-Entscheidungen (VI R 32/04, VI R 148/98 und VI R 92/04, IV R 64/05) - nicht nachzuvollziehen.

In den zitierten Fällen wurden die Sonderzahlungen gerade nicht als Arbeitslohn bewertet. Wenn Sanierungsgelder an eine Zusatzversorgungskasse gezahlt werden, erhöhen diese nicht die Versorgungsanswartschaften oder stellen diese sicher. Die Zahlung gelangt nach Ansicht des BFH noch nicht einmal fiktiv in die Sphäre des Arbeitnehmers, insofern darf der einzelne Arbeitnehmer folglich auch nicht besteuert werden.

Die genannten Sonderzahlungen sind nicht mit den üblichen Beiträgen zur Erhöhung der Versorgungsanswartschaft zu vergleichen. Nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft läge infolgedessen bei der Beibehaltung der Nichteinbeziehung der Sonderzahlungen in den Begriff des Arbeitslohns kein Verstoß gegen Artikel 3 GG vor.

Der Gesetzgeber schließt zudem nicht aus – auch wenn er es für unwahrscheinlich hält – dass die Pauschalsteuer auf die Arbeitnehmer abgewälzt wird.

Eine Abwälzung wäre vor dem Hintergrund, dass der Arbeitgeber für die Sicherung seiner zugesagten betrieblichen Altersversorgung sorgen muss, nicht hinnehmbar. Auch wenn - wie in der Begründung beschrieben - eine etwaige Überwälzung die Folge einer freiwilligen Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer wäre, so ist in der von Sparzwängen geprägten Zeit davon auszugehen, dass versucht wird, die Besteuerung auf die Arbeitnehmer zu überwälzen. Folglich müssten die Arbeitnehmer die ihnen nicht individuell zurechenbaren Zahlungen versteuern.

Der BFH hat weiter unmissverständlich ausgeführt, dass Sanierungsgelder lediglich die Finanzierungsverpflichtungen der Arbeitgeber erfüllen, die aus besonderem An-

lass ausschließlich gegenüber dem Träger der Altersversorgung bestehen (vgl. BFH VI R 32/04).

In der zitierten Entscheidung wird zu Recht darauf hingewiesen, dass es sich nur um zu versteuernden Arbeitslohn handelt, wenn Umlagen betroffen sind, die eine Anwartschaft begründen. Dienen die Sonderzahlungen jedoch dazu, eine bereits unverfallbare Anwartschaft zu finanzieren, sind diese Zahlungen nicht unter den Begriff des Arbeitslohnes zu subsumieren.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft weist zudem darauf hin, dass die geplante Änderung dem § 17 des Tarifvertrages über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) zuwiderläuft. Dieser wurde am 1. März 2002 auch vom Bund unterzeichnet.

Nach § 17 Absatz 1 Satz 2 ATV sind Sanierungsgelder ausdrücklich kein steuerpflichtiger Arbeitslohn. Diese Feststellung war – worauf die Begründung des Entwurfs zu Recht hinweist – Geschäftsgrundlage des Tarifvertrages. Mit der nun vorgesehenen gegenteiligen gesetzlichen Regelung würde der Bund den von ihm geschlossenen Vertrag insoweit konterkarieren.

Die geplante Pauschalbesteuerung der Sonderbeiträge kann in ihrer Gesamtwirkung nur bewertet werden, soweit die Folgen der sukzessiven Steuerfreistellung der Beiträge nach § 3 Nr. 56 - neu - berücksichtigt werden. Ab dem 01.01.2008 sollen Umlagezahlungen in Höhe von 1 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung steuerfrei gestellt werden. Erst ab dem Jahr 2025 erhöht sich die Freistellung auf 4 % der Beitragsbemessungsgrenze.

Die vom Gesetzgeber angestrebte Angleichung an die Regelung des § 3 Nr. 63 EStG ist demnach erst im Jahr 2025 erreicht.

Die damit bewirkte Kompensation der beabsichtigten systemwidrigen Besteuerung der Sonderzahlungen reicht nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft bei weitem nicht aus.

So wird auch in der Begründung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur „zumindest teilweise der Wegfall der Nichtsteuerbarkeit der so genannten Sanierungsgelder kompensiert [wird].“ Wenn per Legaldefinition der Begriff des Arbeitslohnes entgegen

der Rechtsauffassung des BFH geändert wird, sollte eine entsprechende – vom Gesetzgeber laut Begründung erwünschte - Kompensation auch in einem angemessenen Ausmaß erfolgen.

b) zu Nummer 13 (§ 20 aa Nr. 1 Satz 4, neu)

Mit der Neuregelung sollen Steuerausfälle verringert werden, die derzeit bei der Abwicklung von Aktiengeschäften an der Börse in zeitlicher Nähe zum Gewinnverteilungsbeschluss aus dem Grund entstehen, weil Kapitalertragsteuer bescheinigt wird, welche jedoch nicht abgeführt wurde.

Praxisfälle haben gezeigt, dass sich vor allem Probleme im Zusammenhang mit der Abwicklung von Aktiengeschäften ergeben, die vor dem Gewinnverteilungsbeschluss abgeschlossen, aber erst danach erfüllt werden. Die vorgesehene Novellierung, die eine eindeutige Zurechnung der Aktien sicherstellt, wird deshalb von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft begrüßt.

c) zu Nummer 26 (§ 37 b, neu)

Mit § 37 b – neu - EStG soll zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens eine Pauschalierungsmöglichkeit eingeführt werden, die es dem zuwendenden Steuerpflichtigen ermöglichen soll, die Einkommensteuer auf Sachzuwendungen an Arbeitnehmer und Nichtarbeitnehmer pauschal zu erheben.

Damit nimmt der Gesetzgeber Vorschläge des Bundesrechnungshofes auf, eine Regelung in das Einkommensteuerrecht aufzunehmen, nach der die Lohn- und Einkommensteuer für Sachzuwendungen vom Geber mit befreiender Wirkung für den Empfänger übernommen werden kann.

Nach der Neuregelung soll die Pauschalierungsmöglichkeit bei Sachzuwendungen gelten, die einkommensteuerlich als Geschenk im Sinne des § 4 Abs. 5 Satz 1, Nr. 1 EStG zu beurteilen sind. Der Bundesrechnungshof bezog sich in seinen Vorschlägen insbesondere auf Incentive-Reisen, die als Belohnung zusätzlich zum vereinbarten Entgelt gewährt werden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft regt an, auch solche Incentive-Reisen in den Anwendungsbereich der Pauschalierungsregelung bei Sachzuwendungen einzubeziehen.

d) zu Nummer 37 (§ 50 b Satz 1)

Mit dem vorgesehenen Prüfungsrecht der Jahresbescheinigungen wird der Steuerverwaltung die Möglichkeit eröffnet, bei dem ausstellenden Kreditinstitut die Richtigkeit der Bescheinigung sowie die Systematik des Bescheinigungsverfahrens zu überprüfen.

Dies wird von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft ausdrücklich begrüßt, weil nach derzeitiger Rechtslage die Angaben nur beim einzelnen Steuerpflichtigen im Rahmen der Veranlagung überprüft werden können. Die Steuerbürger übernehmen in der Regel die Angaben ungeprüft in ihre Steuererklärungen, sodass sich evtl. Unrichtigkeiten im Steuerbescheid fortsetzen.

Die Möglichkeit des Datenabgleichs ist ein wichtiger Schritt in Richtung zu mehr Steuergerechtigkeit bei der Besteuerung von Kapitaleinkünften, denn das Prüfungsrecht erhöht vor allem den Druck auf den steuerunehrlichen Bürger. Deshalb begrüßt die Deutsche Steuer-Gewerkschaft ausdrücklich die Möglichkeit der Ausdehnung des Prüfungsrechtes auf alle bislang ausgestellten Jahresbescheinigungen.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Prüfungsrecht der Jahresbescheinigungen setzt sich die Deutsche Steuer-Gewerkschaft nachdrücklich für die Abschaffung des in § 30 a AO geregelten so genannten „Bankgeheimnis“ ein. Diese aus steuersystematischen Gründen verfehlte Regelung schützt nicht den Bankkunden, sondern fördert die Steuerhinterziehung.

e) zu Nummer 38 (§ 50 d) zu Buchstabe b (Absatz 9, neu)

Die geplante Novellierung wird von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft ausdrücklich begrüßt, weil die Steuerpraxis gezeigt hat, dass die Freistellungsmethode mit Hilfe gezielter Steuergestaltungs- und Steuervermeidungsstrategien gezielt genutzt wird, um so genannte doppelte Nichtbesteuerungen zu erreichen.

Zwar vermeidet die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung traditionell eine Doppelbesteuerung bei Einkünften aus einer aktiven Tätigkeit in einem anderen Staat mit Hilfe der Freistellung der Einkünfte von der deutschen Besteuerung, jedoch sollte darüber nachgedacht werden, ob – wie dies in vielen anderen Ländern üblich ist – auch in Deutschland zukünftig in Doppelbesteuerungsabkommen die Anrechnungsmethoden verankern sollten. Zahlreiche Steuervermeidungsstrategien könnten damit effektiv bekämpft werden.

2.) zu Artikel 7 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

zu Nummer 9 (§ 18 a zu Buchstabe a, Absatz 1, Satz 1, 2, 5 und 6 – neu -)

Mit der Novellierung soll eine generelle Verpflichtung zur monatlichen Abgabe der zusammenfassenden Meldungen eingeführt werden.

Diese Gesetzesänderung wird von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft ausdrücklich begrüßt, stellt die generelle Verpflichtung zur monatlichen Abgabe zusammenfassender Meldungen einen Vorschlag der DSTG dar, die gesetzlichen Rahmenbedingungen im Kampf gegen Umsatzsteuerbetrug und –kriminalität zu verbessern. Probleme bei der Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs liegen in Verfahrensvorschriften, die zeitliche Zugeständnisse an den Steuerpflichtigen zum Inhalt haben.

Aufgrund der derzeitigen Rechtslage, wonach zusammenfassende Meldungen lediglich quartalsweise abzugeben sind, erhält die Steuerverwaltung notwendige und wichtige Informationen vor allem über getätigte innergemeinschaftliche Lieferungen inländischer Unternehmer lediglich unter erheblicher Zeitverzögerung. Gerade die Umsatzsteuerkarussellbetrügereien haben in der Praxis gezeigt, dass eine frühzeitige Verfügbarkeit notwendiger Kontrolldaten für das Aufdecken von Betrugsfällen dringend erforderlich ist.

3.) zu Artikel 10 – Änderung der Abgabenordnung Nummer 11 (§ 178 a, neu)

Mit der Neuregelung soll das Bundeszentralamt für Steuern die Berechtigung erhalten, für die Bearbeitung eines Antrages auf Durchführung von Vorabverständigungsverfah-

ren zur Erteilung einer Vorabzusage zu Verrechnungspreisen (Advance Pricing Agreements – APA) Gebühren zu erheben.

Diese Möglichkeit dient entsprechend dem Gesetzentwurf neben der teilweisen Kostenerstattung vor allem dem Schutz der Finanzbehörden gegenüber nicht relevanten oder schlecht vorbereiteten Anträgen.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt ausdrücklich die gesetzliche Möglichkeit zur Gebührenerhebung und schlägt vor, die gesetzlichen Voraussetzungen für die Möglichkeit der Erhebung von Gebühren im Einspruchsverfahren zu schaffen. Zumindest bei rein vorsorglich eingelegten und vielfach offensichtlich unbegründeten Rechtsbehelfen sollten der Steuerverwaltung die rechtlichen Voraussetzungen an die Hand gegeben werden Gebühren für das Einspruchsverfahren zu erheben.

4.) zu Artikel 11 – Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung zu Nummer 2 (Art. 97) zu Buchstabe e (§ 18 a Abs. 11, neu)

Mit der Neuerung soll für Masseneinspruchsverfahren zur Höhe des Kindergeldes für die Jahre 1996 bis 2000 mit Hilfe einer Zurückweisungsfiktion eine rationelle Abwicklung ermöglicht werden.

Eine solche Regelung wird von Seiten der Deutschen Steuer-Gewerkschaft ausdrücklich begrüßt, denn sie führt zu einer spürbaren Verwaltungsvereinfachung, weil der massenhafte Erlass förmlicher Einspruchsentscheidungen entbehrlich wird.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft schlägt in diesem Zusammenhang vor gesetzliche Voraussetzungen zu schaffen, anhängige Masseneinspruchsverfahren, die sich nach der Rechtsprechung höchster deutscher Gerichte sowie des Europäischen Gerichtshofes als unbegründet erwiesen haben, mit Hilfe einer Allgemeinverfügung zurückzuweisen.

Aufgrund des Verzichtes auf förmliche Einzelentscheidungen in Massenrechtsbehelfsverfahren nach der Entscheidung oberster Gerichte wird der Verwaltungsaufwand in erheblichem Umfang vermieden und die Steuerverwaltung spürbar entlastet.

Gerade bei den plakativen Massenrechtsbehelfsverfahren werden höchstrichterliche Urteile in breiter Weise medial bekannt gemacht. Der Einspruchsführer wird in diesen Fällen kein Interesse mehr daran haben, dass über seinen Rechtsbehelf im Einzelnen förmlich entschieden wird.

Für die Steuerverwaltung würde eine Abwicklung von Massenbehelfsverfahren mit Hilfe einer Allgemeinverfügung damit eine deutliche Arbeitsentlastung bedeuten.